



Foto: CBM/Hayduk

# CBM- Safeguarding- Richtlinie

Januar 2023

### **CBM-Safeguarding-Richtlinie**

#### **GENEHMIGT VON:**

Führungsteam Kommunikation und Programme (K&P) im Auftrag des Aufsichtsrats im Januar 2023

#### **RICHTLINIENVERANTWORTLICHE/R:**

Globale/r Sicherheit- und Safeguarding-ManagerIn

#### **WICHTIGSTE ANWENDER/INNEN:**

- obligatorisch für alle CBM-MitarbeiterInnen und -RepräsentantInnen
- Referenz für CMB-Partner und Mitarbeitende im Einsatzgebiet

#### **ZUGEHÖRIGE CBM-RICHTLINIEN:**

1. Verhaltenskodex
2. Richtlinie für Programmrückmeldungen und -beschwerden

#### **ÄNDERUNGSVERLAUF:**

Diese Safeguarding-Richtlinie tritt an die Stelle der CBM-Safeguarding1-Richtlinie zum Schutz von Kindern und gefährdeten Erwachsenen vom November 2018. [1 Safeguarding (dt. Schutzmaßnahmen/Schutzkonzepte) in Abgrenzung zu „Protection“ steht für die Verantwortung der Organisationen, dass ihre Mitarbeitenden, ihre Programme und Projekte Kindern und gefährdeten Erwachsenen weder selbst Schaden zufügen noch diese Personen der Gefahr von Schaden und Missbrauch aussetzen.]

#### **SPRACHEN**

Diese Richtlinie wurde ursprünglich auf Englisch verfasst und zentral ins Deutsche, Französische und Spanische übersetzt.

#### **FÜR RÜCKMELDUNGEN:**

**E-Mail:** [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org)

## DEFINITIONEN

<b>Safeguarding (zum Schutz von Kindern oder Erwachsenen)</b>	Eine Reihe organisatorischer Richtlinien, Verfahren und Praktiken, die erarbeitet wurden, um sicherzustellen, dass Menschen durch den Kontakt mit Programmen, Tätigkeiten oder Personen einer Organisation nicht zu Schaden kommen.
<b>Kind</b>	eine Person unter 18 Jahren
<b>Erwachsene/r</b>	eine Person, die 18 Jahre oder älter ist
<b>Gefährdete/r Erwachsene/r (schutzbedürftige/r Erwachsene/r)<sup>1</sup></b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Darunter fällt jede Person, die 18 Jahre oder älter ist und der möglicherweise aufgrund ihrer Abhängigkeit von Anderen in Bezug auf Dienstleistungen, Grundbedürfnisse oder Schutz, und je nach Kontext, beispielsweise in humanitären Situationen, eine Misshandlung oder Ausbeutung droht.</li> <li>2. Ein/e Erwachsene/r ist möglicherweise auch gefährdet/schutzbedürftig, wenn er/sie sich in einer Beziehung (soziale oder berufliche Beziehung) mit einer anderen Person befindet, die versucht, ihre Machtstellung oder ihr Vertrauen dazu zu missbrauchen, um ihn/sie zu kontrollieren, zu nötigen, zu manipulieren, zu dominieren, auszunutzen oder anderweitig zu missbrauchen.</li> <li>3. Ein/e Erwachsene/r kann auch gefährdet sein, wenn seine/ihre Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und/oder er/sie nicht die ausreichende Unterstützung hat, um eine Entscheidung zu treffen.</li> </ol>
<b>Zustimmung</b>	Zustimmung ist das Einverständnis einer Person, die keine rechtswirksame Einwilligung erteilen kann, um an etwas teilzunehmen. Zum Beispiel bedarf die Arbeit mit Kindern, die nicht in der Lage sind, eine Einwilligung zu erteilen, der Einwilligung eines Elternteils oder Vormunds und der Zustimmung des Kindes.
<b>Entscheidungsunterstützung</b>	<p>Damit ist gemeint, einer Person bei der eigenen Entscheidungsfindung zu helfen oder diese dabei zu unterstützen, indem dieser Person eher die benötigten Werkzeuge bereitgestellt werden, als die Entscheidung für sie zu treffen.<sup>2</sup></p> <p>Dies ist auch der Fall, wenn eine Person, deren Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, in Frage gestellt wird, und jemand bestimmt wird, um sie zu unterstützen oder bei ihrer Entscheidungsfindung zu helfen, oder aber auch, wenn jemand eine andere Person dazu bestimmt hat, ihn/sie bei der Entscheidungsfindung zu vertreten.<sup>3</sup></p>
<b>Kindesmissbrauch</b>	Kindesmissbrauch umfasst alles, was durch Personen, Institutionen oder Verfahren getan oder nicht getan wird, was Kindern direkt oder indirekt schadet oder ihre Aussicht auf eine sichere und gesunde Entwicklung ins Erwachsenenalter schmälert.

<sup>1</sup> Nach der Arbeitsdefinition von Tear Fund, Mai 2018, und dem Mitgliederhandbuch für Kinder und schutzbedürftige Personen von St. John, Juli 2016.

<sup>2</sup> Inclusion Ireland, „Assisted Decision Making – What does it Mean?“, Januar 2016.

<sup>3</sup> Inclusion Ireland, „Assisted Decision Making – What does it Mean?“, Januar 2016.

<b>Kinderschutz (Child Protection)</b>	Programme, Projekte und anwaltschaftliche Maßnahmen zum Zweck des Kinderschutzes stellen einen programmbezogenen Ansatz dar, der die Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder beinhaltet. Im Allgemeinen legt er den Schwerpunkt auf Risiken und Probleme, die von außerhalb der Organisation verursacht werden, während sich Safeguarding zum Schutz von Kindern auf intern verursachte Risiken und Probleme konzentriert.
<b>Vertraulichkeit</b>	Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet Vertraulichkeit, dass Informationen über jeden einzelnen Vorfall nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur Lösung des Falles unerlässlich ist.
<b>Freie und informierte Einwilligung</b>	Das freiwillige Einverständnis einer Person, die fähig ist, eine Einwilligung zu erteilen und die eine freie und informierte Auswahl treffen kann.
<b>Hinweis zur Rechts- und Handlungsfähigkeit</b>	In Übereinstimmung mit Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) erkennt die CBM an, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit Anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen.
<b>Risiko</b>	Risiko ist das Potential, dass etwas schief geht (ein Vorfall oder ein Unfall), oder die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung einer Handlung.
<b>Risikobewertung</b>	Die Risikobewertung ist ein Mittel zur Identifizierung potentieller Risiken.
<b>Risiko-management</b>	Risikomanagement bezeichnet die Identifizierung potentieller Risiken und das Ergreifen von Maßnahmen, um diese Risiken zu vermeiden, auf ein Minimum zu beschränken und/oder zu vermindern.
<b>Safeguarding-Vorfall</b>	Ein Safeguarding-Vorfall ist eine Situation, in der die Safeguarding-Richtlinie oder der CBM-Verhaltenskodex in Bezug auf den Missbrauch von Menschen tatsächlich oder vermeintlich missachtet wurde.

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
Risikohintergrund	
Zweck dieser Richtlinie	
<b>PRÄVENTIVE MAßNAHMEN</b>	<b>7</b>
Sicherere Programmgestaltung und Risikobewertungen	
Zusammenarbeit mit Partnern	
Schutz bei humanitären Maßnahmen	
Recherche, Medien und Kommunikation	
Sicherere Personalbeschaffung und Auftragsvergabe	
Vorbeugung von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung (PSEAH)	
<b>BERICHTERSTATTUNG UND REAKTIVE MAßNAHMEN</b>	<b>13</b>
Meldung von Bedenken und Missbrauchsfällen	
Umgang mit Vorfällen	
Hilfe für Hinweisgebende und Überlebende	
<b>STEUERUNG UND RECHENSCHAFTSPFLICHT</b>	<b>16</b>
Richtlinienumsetzungsmaßnahmen	
<b>ANHÄNGE</b>	<b>17</b>
Anhang 1: DER SAFEGUARDING VERHALTENSKODEX DER CBM	
Anhang 2: FALLMANAGEMENTFLUSSDIAGRAMM	
Anhang 3: FORMULAR FÜR DAS MELDEN VON SAFEGUARDING-VORFÄLLEN	
Anhang 4: KLASSIFIZIERUNG VON SAFEGUARDING-VORFÄLLEN BEI DER CBM	
Anhang 5: BEISPIEL EINER CBM-RISIKOBEWERTUNGSTABELLE	
Anhang 6: EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE VERWENDUNG VON BILDERN, FOTOS ODER GESCHICHTEN VON KINDERN UND ERWACHSENEN	
Anhang 7: VERBINDLICHE LEITLINIEN FÜR CBM-AUGENGESUNDHEITS- UND -GESUNDHEITSVERSORGUNGSPARTNER, DIE KINDER UNTER VOLLNARKOSE OPERIEREN	
Anhang 8: WEITERE DEFINITIONEN	

Dr. Lan führt bei  
Nhung in Vietnam eine  
Augenuntersuchung durch.



# EINLEITUNG

Die Christoffel Blindenmission (CBM) ist eine internationale, christliche Organisation der Entwicklungszusammenarbeit. Sie hat sich die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in besonders von Armut betroffenen Gemeinden zum Ziel gesetzt – unabhängig von Rasse, Geschlecht, geschlechtlicher Ausdrucksform oder religiöser Überzeugung.

Im Sinne ihrer zentralen Werte und dank ihrer über 100-jährigen Fachkompetenz sieht die CBM Armut sowohl als Ursache als auch Folge von Behinderungen an und setzt sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit lokalen und nationalen Organisationen der Zivilgesellschaft für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft für Alle ein.

## Risikohintergrund

Die CBM wird in den unterschiedlichsten Rahmenbedingungen der Entwicklungs- und humanitären Hilfe tätig, in denen Frauen, Männer, Mädchen und Jungen mit Behinderung einem höheren Risiko als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sein können, und stellt mit Besorgnis fest, dass für Kinder mit Behinderungen eine dreimal höhere Wahrscheinlichkeit besteht, missbraucht zu werden, als dies bei Kindern ohne Behinderungen der Fall ist<sup>1</sup>. Zudem sind Erwachsene mit Behinderungen – insbesondere Frauen – stark gefährdet, Missbrauchserfahrungen durchleben zu müssen, wenn keine Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.

Die CBM ist der Ansicht, dass jedes Mädchen, jeder Junge, jeder Mann und jede Frau ein Recht auf Safeguarding hat, ganz gleich, wer er/sie ist und ob er/sie eine Behinderung hat oder nicht.

Aufgabe der CBM ist es, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um sicherzustellen, dass **alle** Kinder und Erwachsenen, die mit CBM-Maßnahmen und -Programmen in Berührung kommen (Projektbeteiligte), im größtmöglichen Umfang geschützt und abgesichert sind, wobei dieses sog. ‚Safeguarding‘ auch CBM-MitarbeiterInnen und -PartnerkollegInnen betrifft.

## Zweck dieser Richtlinie

Anhand dieser Safeguarding-Richtlinie soll geregelt werden, wie CBM-Programme, -Maßnahmen und -Repräsentationen so ablaufen, dass die mit ihnen in Kontakt kommenden Kinder und Erwachsenen in keinsten Weise missbraucht bzw. vernachlässigt werden oder zu Schaden kommen.

## Für wen gilt diese Richtlinie

Diese Safeguarding-Richtlinie ist eine verbindliche Richtlinie, die für alle CBM-Beschäftigten (auch CBM International in Deutschland, die Regionalen Drehkreuze und Landesbüros/-ressorts) gilt. Ferner gilt sie für CBM-VertreterInnen wie Aufsichtsratsmitglieder, BeraterInnen, AuftragnehmerInnen, ProjektbesucherInnen, SonderbotschafterInnen, PraktikantInnen und Freiwillige (im Folgenden als CBM-RepräsentantInnen bezeichnet). Und sie gilt auch für RepräsentantInnen von CBM Italien<sup>2</sup> bei deren Geschäften mit CBM International. Die CBM arbeitet eng mit und über Partner(n) zusammen, von denen sie erwartet, nach hohen, auf ihren eigenen Safeguarding-Richtlinien sowie der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention beruhenden Safeguarding-Standards zu verfahren.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Hughes u. A. ‚Prevalence and Risk of Violence against Adults with Disabilities: A systematic review and meta-analysis of observational studies‘, Lancet, 28. April 2012, doi:10.1016/S0410-6736(11)61851-5.

<sup>2</sup> Da CBM Italien eigenständig eingetragen ist, hat sie ihre eigene Safeguarding-Richtlinie, die sich an dieser orientiert.

<sup>3</sup> Ebenso wichtig sind der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Link: (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtssystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr>)) und die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Link: <https://www.frauenrechtskonvention.de/>))."



Abduls verschwommenes Sehen beeinträchtigte ihn in seinem Tagesablauf. Dank des PEEK-Programms und dem CBM-Partner COAVS in Pakistan erhielt er eine kostenlose Brille.

# PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Safeguarding-Systeme und -Verfahren vermindern die Risiken von und dienen dem Schutz vor tatsächlichem Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt, Ausbeutung und PSEAH.<sup>4</sup> In diesem Abschnitt der Safeguarding-Richtlinie wird beschrieben, welche Maßnahme die CBM zu ergreifen hat, um Schaden von Kindern und Erwachsenen abzuwenden.

## Safeguarding-Schulungen

Safeguarding-Schulungen sind obligatorisch und müssen für alle CBM-Beschäftigten zugänglich sein. Jede/r CBM-Mitarbeitende sollte mindestens eine komplette Safeguarding-Schulung absolviert haben und Auffrischkurse besuchen.

## Sicherere Programmgestaltung und Risikobewertungen

Um den Zugang zu Dienstleistungen zu verbessern und jegliche Risiken gegenüber den Menschen, mit denen die CBM arbeitet, zu verringern, ist es notwendig, dass CBM-MitarbeiterInnen und CBM-RepräsentantInnen die Sicherheitsrisiken, die gelegentlich mit der Programmarbeit einhergehen, so verstehen, dass Vorfälle vermieden werden, bevor sie sich ereignen.

Bei der Risikobewertung von Programmen und organisatorischen Abläufen werden die besonderen Sicherheitsrisiken für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen berücksichtigt.

Programmbeauftragte sorgen dafür, dass bei der Gestaltung und Umsetzung von Projekten und Tätigkeiten Safeguarding-Risikobewertungen auf partizipatorische und umfassende Weise durchgeführt werden.

Bei der Bewertung müssen Risiken und Hindernisse ermittelt und zu ergreifende Maßnahmen dokumentiert werden, um diese zu verringern oder zu beseitigen. Zudem müssen Programmbeauftragte bei ihren Projektbudgetanträgen an die Safeguarding-Bedürfnisse ihrer Vorhaben angepasste **Budgets/ Finanzmittel** vorsehen.

Beachten Sie, dass sich Sicherheitsrisiken je nach Art der Tätigkeit, des Umfelds der beteiligten Personen und anderer Faktoren unterscheiden können. Ein Beispiel für eine CBM-Risikobewertungstabelle finden Sie in Anhang 5.

<sup>4</sup> Sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung (PSEAH). Nähere Ausführungen zu PSEAH nebst Beispielen finden sich im CBM-Verhaltenskodex.

## Besondere Schutzmaßnahmen bei Gesundheitsprogrammen

1. Alle Maßnahmen müssen von Personen ergriffen werden, die CBM-Gesundheitsprogramme leiten und umsetzen, sodass gewährleistet ist, dass sich ausschließlich nach bewährten Verfahren gerichtet wird und alle für Projektbeteiligte und PatientInnen bestehenden Risiken weitestmöglich verringert werden.
2. Für die Durchführung von Operationen bei Kindern unter Vollnarkose hat die CBM **verbindliche** Mindestverfahren verabschiedet (Anhang 7). Diese verpflichtenden, lebensrettenden Maßnahmen müssen von allen CBM-Partnern beachtet werden, die Kinder unter Vollnarkose operieren.
3. Medizinische Angaben wie medizinische Aufnahmen von PatientInnen müssen jederzeit geschützt sein. Für jegliche Einholung, Weitergabe und Veröffentlichung solcher Informationen bedarf es einer Einwilligung.

## Zusammenarbeit mit Partnern

Safeguarding ist integraler Bestandteil des Partnerschaftsengagements der CBM, die daher von allen Partnern erwartet, dass sie entweder bereits über eine Safeguarding-Richtlinie verfügen oder innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens eine solche erarbeiten oder dass bei ihnen ähnliche in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention stehende Vereinbarungen existieren.

### Darüber hinaus erwartet die CBM von ihren Partnern Folgendes:

1. Alle Partner und Subpartner sollten inklusive Programmkonzepte für alle Beteiligten entwickeln. Mit Kindern arbeitende Partner sollten kinderfreundliche Arbeits- und Programmgestaltungsmodelle entwickeln.
2. Dazu gehört die Erarbeitung funktionaler Feedback-Mechanismen, die allen Projektbeteiligten und KollegInnen offenstehen.
3. Frauen, Männer, Mädchen und Jungen sollten aktiv und in sinnvoller Weise dazu ermutigt werden, sich an der Gestaltung, Überwachung und Beurteilung von sie selbst betreffenden Maßnahmen zu beteiligen.
4. Projektbeteiligte und KollegInnen sollten von

Partnern darüber informiert werden, wie sie Safeguarding-Bedenken melden können und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden.

5. Die Programmbeauftragten der Partner haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsrisiken der Programme beurteilt und gesteuert werden. Zudem sollten sie gewährleisten, dass benötigte Safeguarding-Gelder im Projektbudget Berücksichtigung finden.
6. Wenn sich ein schwerwiegender Safeguarding-Vorfall (Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung) in einer Partnerorganisation ereignet,
  - erwartet die CBM, von der/m CBM-Landesverantwortlichen oder der CBM-Safeguarding-Kontaktperson schnellstmöglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden nach Kenntniserlangung, über die nicht-vertraulichen Einzelheiten und die unternommenen Schritte des Partners informiert zu werden. Unternommene Schritte können medizinische, psychologische und rechtliche Maßnahmen umfassen, die im Interesse des/r betroffenen Kindes/r oder Erwachsenen ergriffen werden; die Untersuchung des Vorfalls; Präventivmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die von/mit der Familie und der Gemeinschaft ergriffen werden.
  - Auf Wunsch des Partners steht die CBM diesem/dieser mit Rat zur Seite oder verweist auf eine lokale Expertise.
  - Sollte der Partner nicht angemessen oder zeitnah handeln oder den Vorfall ignorieren, spricht die CBM Handlungsempfehlungen aus. Im schlimmsten Fall behält sich die CBM das Recht vor, Gelder von Partnern einzubehalten, bis entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden, oder den Partnerschaftsvertrag zu kündigen.

## Schutz bei humanitären Maßnahmen

Humanitäre Notlagen stellen eines der höchsten Risiken für Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung dar. Dieses Risiko ist für Mädchen, Jungen<sup>5</sup> und Frauen mit Behinderungen sowie für ältere Menschen höher.

In Artikel 11 der Konvention über die Rechte von

<sup>5</sup> UNICEF, 'Including children with Disabilities in Humanitarian Action' (,Kinder mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen einbeziehen') (Link: <https://sites.unicef.org/disability/emergencies/protection.html>).

Menschen mit Behinderungen wird die Verpflichtung betont, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, Safeguarding in allen Phasen der humanitären Hilfe der CBM zu etablieren – der Katastrophenvorsorge, Reaktion und frühzeitigen Genesung –, um ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die CBM verlangt, dass diese Richtlinie bei Entwicklungs- und humanitären Programmen beachtet wird.

Zudem ist es wichtig, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie durch Länderprogramme als Mittel zur institutionellen Bereitschaft umgesetzt werden, um auf humanitäre Krisen zu reagieren sowie ein solides Fundament und einen Rahmen zu schaffen, in dem das humanitäre Personal der CBM und ihrer Partner arbeiten.

In Kombination mit anderen Bestimmungen dieser Richtlinie werden im Folgenden einige spezifische Möglichkeiten beschrieben, wie die CBM Sicherheitsrisiken bei humanitären Maßnahmen reduzieren kann:

- a. Safeguarding-Risikobewertungen werden in die humanitäre Programmgestaltung, Budgetierungs- und operativen Prozesse wie beispielsweise die Personalbeschaffung zur raschen Deckung offener Stellen und die Auswahl neuer Partner aufgenommen.
- b. Alle neuen CBM- und Partner-RepräsentantInnen, die an humanitären Einsätzen beteiligt sind, erhalten in der Reaktionsphase so früh wie möglich eine Safeguarding-Einweisung, und die bestehenden MitarbeiterInnen, die am Einsatz beteiligt sind, erhalten zu Beginn des Einsatzes eine auffrischende Einweisung.
- c. Es werden Möglichkeiten für eine detaillierte Safeguarding-Schulung/-Auffrischung als Teil der humanitären Trainingsprogramme gesucht und auf verschiedene Ebenen zugeschnitten, beispielsweise für Partner, Koordinierungsteams/-managerInnen, Teams im Außeneinsatz, Freiwillige, GemeindevertreterInnen, Behindertenorganisationen.
- d. Safeguarding-Verpflichtungen zum Schutz von

Kindern und Erwachsenen werden in Verträge mit neuen Partnern, Subpartnern, MitarbeiterInnen und RepräsentantInnen aufgenommen.

- e. Vorhandene Mechanismen für Rückmeldungen und Beschwerden werden veröffentlicht, sodass sie so zugänglich wie möglich sind, und auf diese wird zeitnah geantwortet.
- f. Safeguarding-Maßnahmen während humanitärer Einsätze werden dokumentiert und im Rahmen regelmäßiger Berichte gemeldet.
- g. Die von der CBM festgelegten Fallmanagementverfahren werden bei Vorfällen befolgt.

## Recherche, Medien und Kommunikation

Es ist unerlässlich, dass ethische Grundsätze und Safeguarding-Prinzipien in den Bereichen Recherche, Medien und Kommunikation eingehalten werden, um sicherzustellen, dass Kinder und Erwachsene würdevoll vertreten werden, dass ihre Beteiligung nicht ausbeuterisch ist und dass Personen und Organisationen keine Fotos und damit verbundene Informationen über die vereinbarten Zwecke und die erteilte Einwilligung hinaus verwenden.

Die folgenden Safeguarding-Maßnahmen sollten vor Beginn der Recherche-, Medien- oder Kommunikationstätigkeiten ergriffen werden:

1. Recherchemethoden sollten von der Projektleitung sowie allen anderen Beteiligten hinsichtlich Safeguarding-Risiken und Einhaltung anderer CBM-Richtlinien und -Verfahren überprüft werden.
2. Der Vertrag sowie der Aufgabenbereich von BeraterInnen, JournalistInnen, FotografInnen, RechercheurInnen, Freiwilligen oder anderen beteiligten Parteien sollten sich auf die aktuellsten Versionen der von der CBM genehmigten Vorlagen, Richtlinien und Grundsätze sowie des CBM-Verhaltenskodex stützen. Darin sollte auch beschrieben werden, wie die erhobenen Daten verwendet und weitergegeben werden. Dies sollte im Einklang mit den Einwilligungserklärungen stehen, die für die Erklärung der Teilnahmebereitschaft verwendet werden.
3. Alle Personen, deren Einwilligung eingeholt wird, werden darüber informiert, dass die Teilnahme an sämtlichen Medien- oder Recherchetätigkeiten



Sandaruwan und seine Lehrerin Chandrani: Sandaruwan hat zerebrale Kinderlähmung und geht mit 8 Jahren seit kurzem im südlichen Sri Lanka zur Schule.

- freiwillig ist und dass sie die Teilnahme jederzeit ohne nachteilige Auswirkungen ablehnen dürfen.
4. Alle Personen, die im Auftrag der CBM an der Zusammenstellung der Geschichten und Informationsbeschaffung beteiligt sind, sollten über die CBM-Safeguarding-Richtlinie in Kenntnis gesetzt werden eine Verpflichtungserklärung bezüglich der Einhaltung der Richtlinie sowie des CBM-Verhaltenskodex unterzeichnen..
  5. Bei der Befragung von Kindern sollte die ‚Zwei-Erwachsenen-Regel‘<sup>6</sup> eingehalten werden. Erwachsenen sollte jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, eine Begleitperson nach eigener Wahl einzubeziehen.
4. Einwilligungserklärungen sind von den Fotografierenden ordnungsgemäß aufzubewahren, vorzugsweise auch in elektronischer Form.
  5. Die aktuelle Version der Partnerliste sowie die Einwilligungserklärungen sind unter folgendem Link zu finden:<https://picture.cbm.org/?c=7230&k=90187f3153>
  6. Bilder, Materialien und personenbezogene Daten von Kindern sind in einer sicheren Datenbank mit Zugangsbeschränkung aufzubewahren, und geltende Datenschutzgesetze sind einzuhalten.
  7. Bei der Veröffentlichung von Materialien sind die Identität und Rückverfolgbarkeit aller Kinder und schutzbedürftigen Erwachsenen zu schützen. So sind beispielsweise nur der Vorname und der allgemeine Standort wie das Land oder der Bundesstaat zu nennen sowie GPS-/ Standortmarkierungen zu entfernen.
  8. Vorab genehmigte CBM-Partner, die die Einwilligung für die Verwendung der von der CBM oder CBM-RepräsentantInnen erfassten Bilder eingeholt haben, müssen eine Vereinbarung über die Beachtung der Nutzungsbedingungen unterzeichnen, für die die Einwilligung erteilt wurde.

## Vorgaben für Fotoaufnahmen

Während sich kulturelles Einfühlungsvermögen von Land zu Land unterscheidet, dürfen Fotos gegebenenfalls außerhalb des Landes, in dem sie gemacht wurden, verwendet werden. Daher gelten hinsichtlich Fotos von Kindern für CBM-Zwecke folgende Richtlinien:

1. Zeigen Sie Kinder und Erwachsene in ihrem wahren sozialen Umfeld und ihrer wahren Umgebung. Versuchen Sie nicht, die Rahmenbedingungen zu verändern, um ein anderes Bild zu vermitteln.
2. Bilder, Geschichten und Nachrichten über Jungen, Mädchen, Frauen und Männer zeigen sie auf würdevolle, respektvolle Weise und stellen sie als gleichberechtigte Partner im Entwicklungsprozess dar.
3. In einigen Gemeinden, in denen die CBM und Partner tätig sind, ist es normal, dass Kleinkinder nicht ständig vollständig bekleidet sind. Angesichts dieser Tatsache sind folgende Normen während des Filmens und Fotografierens zu beachten:
  - Kleine Kinder sollten zumindest ihre untere Hälfte bedeckt haben<sup>7</sup>.
  - Alle anderen Kinder sollten oben und unten bekleidet sein.
  - Die Kleidung muss auch unter Berücksichtigung der lokalen sowie internationalen Gegebenheiten, in denen deren Abbildungen verwendet werden, angemessen sein.

## Sicherere Personalbeschaffung und Auftragsvergabe

Um die Sicherheitsrisiken durch CBM-MitarbeiterInnen zu verringern, gelten die nachfolgenden Einstellungsverfahren. Allein genommen sind die beschriebenen Prozesse zwar nicht zu 100 % ausreichend, doch zusammengenommen bieten sie eine angemessene Sicherheit, dass alles versucht wird, um geeignete Personen einzustellen und somit die Risiken für die CBM und Projektbeteiligte zu verringern.

1. Anzeigen – In allen CBM-Stellenanzeigen wird darauf hingewiesen, dass die ‚CBM dem Schutz von Kindern und gefährdeten Erwachsenen verpflichtet ist, die mit CBM-Maßnahmen und -Programmen in Berührung kommen‘.
2. Vorauswahl – Über BewerberInnen werden Informationen eingeholt, unter die Lupe genommen und hinsichtlich offener Fragen geklärt, und etwaige Lücken zwischen verschiedenen Arbeitsstellen werden überprüft.

<sup>6</sup> Was bedeutet, dass sich ein/e weitere/r Erwachsene/r in Sichtweite oder in der Nähe aufhält

<sup>7</sup> z. B. Kleinkinder. Es ist in Ordnung, hierfür Altersschätzungen vorzunehmen.

3. Bewerbungsgespräche – Den BewerberInnen werden spezifische Fragen zu Safeguarding, dem CBM-Verhaltenskodex oder der Arbeit mit Schutzbedürftigen gestellt.
4. Prüfungen – Die CBM verlangt Referenzen von früheren ArbeitgeberInnen. Ist dies nicht möglich, wird um eine akademische Referenz oder eine Referenz eines entsprechend angesehenen Gemeindeglieds<sup>8</sup> gebeten. Wenn MitarbeiterInnen direkt mit Kindern oder gefährdeten Erwachsenen arbeiten oder wenn die Einstellung innerhalb der Europäischen Union erfolgt, müssen mündliche Referenzen eingeholt werden.
5. Zusätzliche Prüfungen – Für weitere Prüfungen ist je nach lokalen Gesetzen und Notwendigkeiten die örtliche Personalabteilung (PA) verantwortlich. Hierzu gehören für bestimmte Positionen u. a. auch ‚Führungszeugnisse‘ oder ‚Strafregisterbescheinigungen‘. In Fällen, in denen solche polizeilichen Aufzeichnungen nicht vorliegen oder vertrauenswürdig sind, kann die PA von BewerberInnen die Unterzeichnung einer schriftlichen Selbsterklärung als Nachweis für gutes Verhalten verlangen.  
Beachten Sie, dass eine Vorstrafe kein automatischer Ausschluss für eine Einstellung bei der CBM bedeutet. Die Personalleitung kann nach Rücksprache mit einer hochrangigen Führungskraft je nach Art des Verbrechens entscheiden, ob das Einstellungsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers fortgesetzt wird. Im Zweifelsfall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht einzustellen.
6. Sämtliche BewerberInnen müssen den CBM-Verhaltenskodex und die Safeguarding-Richtlinie bei ihrer Einstellung anerkennen und unterzeichnen.
7. Einarbeitung – Die jeweiligen PersonalleiterInnen stellen sicher, dass die neuen MitarbeiterInnen innerhalb eines (1) Monats und spätestens drei (3) Monate nach deren Einstellung eine Fortbildung zum Thema Safeguarding zum Schutz von Kindern und gefährdeten Erwachsenen erhalten.

### **BeraterInnen, LieferantInnen und AuftragnehmerInnen**

1. Vor der Auftragsvergabe hat die/der ProjektleiterIn dafür zu sorgen, dass alle BeraterInnen, LieferantInnen, AuftragnehmerInnen und Subpartner Informationen oder Unterweisungen hinsichtlich des CBM-Verhaltenskodex und der Safeguarding-Richtlinie erhalten sowie ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erhalten.
2. Alle Verträge haben eine Klausel zu enthalten, die besagt, dass die beauftragte Partei der CBM-Safeguarding-Richtlinie und dem CBM-Verhaltenskodex nachkommt.

### **Vorbeugung von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung (PSEAH)**

Wie bereits im CBM-Verhaltenskodex ausführlich ausgearbeitet, gilt jede Form sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung als für eine/n CBM-MitarbeiterIn bzw. -RepräsentantIn inakzeptables Verhalten und wird als grobes Fehlverhalten eingestuft.

<sup>8</sup> Beispielsweise GemeindegliedIn, ReligionsführerIn, Ärztin oder Arzt, Anwältin oder Anwalt.

Onel vor seinem  
Zuhause auf Haiti nach  
dem Erdbeben im  
August 2021.



# BERICHTERSTATTUNG UND REAKTIVE MAßNAHMEN

Fallmanagementprozesse sind so zugänglich wie möglich und speziell auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt<sup>9</sup>.

## Rechtliche Zuständigkeit für interne und externe Vorfälle

Während einige Safeguarding-Vorfälle direkt intern (in Verbindung mit einem/einer CBM-RepräsentantIn, -Programm oder -Partner) an die CBM verwiesen werden können, ist dies für andere auch extern (nicht in Verbindung mit einem/einer CBM-RepräsentantIn, -Programm oder -Partner) möglich.

Die Verantwortung für die direkt betreffende Vorfälle liegt bei der CBM. Und auch wenn der CBM alle Fragen rund um Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung am Herzen liegen, so werden mit ihr zur Kenntnis gelangenden CBM-externen Vorfälle doch stets die geeignetsten Stellen befasst.

## Meldung von Bedenken und Missbrauchsfällen

Nachfolgend sind die Optionen aufgeführt, durch die Safeguarding-relevante Bedenken oder Vorfälle innerhalb der CBM gemeldet werden können.

1. Informieren Sie den/die CBM-Landesverantwortliche/n.
2. Informieren Sie die nächste Safeguarding-Kontaktperson.
3. Informieren Sie den/die Regionale/n Sicherheits- und Safeguarding-BeraterIn.
4. Informieren Sie den/die Globale/n Safeguarding-Vorfall-BeraterIn per E-Mail an [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org).
5. Nutzen Sie für Ihre Meldung das Programme-Feedback-Meldesystem.<sup>10</sup>
6. Machen Sie Ihre Meldung über das anonyme Whistle-Blower-Meldesystem<sup>11</sup> auf der CBM-Website.

Dies hebt nicht die erforderlichenfalls notwendige Pflicht zur Meldung strafbarer Vorfälle an lokale Behörden in Abstimmung mit der CBM-Leitung auf Landesebene auf.

Wenn Sie einen Safeguarding-Vorfall per E-Mail an eine Safeguarding-Kontaktperson oder die/den Globale/n Safeguarding-ManagerIn melden, folgen Sie diesen Verfahren:

1. Kennzeichnen Sie die E-Mail als ‚dringend‘ und setzen Sie die Wichtigkeit auf ‚hoch‘.
2. In der Betreffzeile sollte Folgendes stehen:  
**ACHTUNG! Vertraulich!**

## Warnhinweis zu böswillig motivierten Meldungen

Es werden keine Maßnahmen gegen jemanden ergriffen, der seine Bedenken in gutem Glauben äußert, falls diese sich nach Abschluss der Untersuchung als unbegründet erweisen. Sollten CBM-RepräsentantInnen jedoch wissentlich und vorsätzlich Informationen in böswilliger Absicht melden, führt dies zu einer Disziplinarmaßnahme.

Alle Mitteilungen zu Safeguarding-Vorfällen werden in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen der Europäischen Union und geltenden nationalen Gesetzen vertraulich behandelt und verwaltet, um die Identität der betroffenen Personen zu schützen.

## Handhabung von Offenlegungen durch Kinder oder Erwachsene

Es ist möglich, dass ein/e CBM-MitarbeiterIn oder CBM-RepräsentantIn Zeuge/-in eines tatsächlichen oder vermeintlichen Falls von Missbrauchs, Vernachlässigung und/oder Ausbeutung bei der CBM, einer Partnerorganisation oder externen Stelle wird oder darauf aufmerksam gemacht wird. Nachfolgend finden Sie eine Orientierungshilfe, wie damit umzugehen ist.

1. Nehmen Sie Vorwürfe immer ernst und achten Sie

<sup>9</sup> Beispielsweise die Auslegung von Zeichensprache für ein Interview mit einer gehörlosen Person oder die Verwendung einer großen Schrift für eine Person mit Sehschwäche.

<sup>10</sup> <https://www.cbm.org/about-cbm/reporting-channels-and-safeguarding/>

<sup>11</sup> <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=3cbm16&c=-1&language=eng>

- auf die gemachten Angaben.
2. Versprechen Sie nicht, die bereitgestellten Informationen geheim zu halten, da Sie Ihre Safeguarding-Kontaktperson und alle an einer Untersuchung des Vorfalls beteiligten Personen informieren müssen, sobald eine Untersuchung eingeleitet wird.
  3. Sie sollten unter keinen Umständen versuchen, den Vorwurf selbst zu untersuchen. Leiten Sie diese Informationen stattdessen schnellstmöglich an die Safeguarding-Kontaktperson oder Ihre/n Regionale/n Sicherheits- und Safeguarding-BeraterIn weiter, sobald Sie Kenntnis von einem Bedenken oder Vorfall erhalten, spätestens jedoch binnen 48 Stunden – er/sie wird wissen, wie entsprechend zu reagieren ist.
  4. Ggf. werden Sie gebeten, das Vorfall-Meldeformular auszufüllen.
    - b) Landesverantwortliche/n übergeben
    - b) Benötigen die Betroffenen irgendeine Art von ‚Überlebenden-/Opferbetreuung‘? Wenn ja, welche? Kann diese Betreuung direkt oder mittels Überweisung erfolgen?
    - c) Ist das Fallmanagementverfahren für alle Beteiligten uneingeschränkt zugänglich?
    - d) Welche Erkenntnisse kann die Organisation aus diesem Vorfall gewinnen?
  4. Bei äußerst gravierenden, komplexen Vorfällen, die anderen (z. B. medizinischen, rechtlichen, medialen) Sachverstand erfordern, wendet sich die Globale Sicherheits- und Safeguarding-Einheit an das multidisziplinäre Krisenmanagement-Team der CBM, das Hilfestellung beim richtigen Umgang mit dem Vorfall bietet.
  5. Nachdem der Vorfall geklärt wurde, werden die wichtigsten Interessengruppen entsprechend über die Ergebnisse informiert. Die Sicherheits- und Safeguarding-Einheit nimmt dann mit den wichtigsten Interessengruppen eine Nachbesprechung vor.

## Umgang mit Vorfällen

Die nachfolgenden wichtigen Punkte gilt es zu beachten, wenn einem/r Safeguarding-Beauftragten (z. B. dem/der Regionale/n Sicherheits- und Safeguarding-BeraterIn) ein Safeguarding-Vorfall gemeldet wird:

1. Verstößt die Angelegenheit gegen die CBM-Safeguarding-Richtlinie, den CBM-Verhaltenskodex oder lokale Gesetze? Wenn nein, so wurde die Grenze zum Bedenklichen höchstwahrscheinlich nicht überschritten.
2. Muss dies der Polizei oder einer anderen Behörde gemeldet werden?
3. Wurde die Grenze zum Bedenklichen überschritten und sind weitere Untersuchungen erforderlich? Wenn ja, muss eine administrative Untersuchung veranlasst werden.
  - a) Eine administrative Untersuchung wird ausschließlich direkt von der Globalen Sicherheits- und Safeguarding-Einheit oder von einem von dieser bestimmten Team durchgeführt.
    - Ziel solcher Untersuchungen ist, die Wahrheit über Beschwerden oder Behauptungen herauszufinden. Anhand der Untersuchungsergebnisse können die Vorwürfe erhärtet oder widerlegt bzw. für haltlos oder unbegründet erklärt werden.
    - Erfolgt die Untersuchung CBM-intern, werden ihre Ergebnisse zwecks weiterer Maßnahmen von der Globalen Sicherheits- und Safeguarding-Einheit an den/die jeweilige/n Regionalen Drehkreuzverantwortliche/n oder


## Liste mit Safeguarding-Ressourcen für Überweisungen

Safeguarding-Kontaktpersonen haben sicherzustellen, dass es bei jedem Landesbüro/-ressort eine Liste mit Safeguarding-Ressourcen für Überweisungen gibt, die mindestens zweimal jährlich auf den neuesten Stand gebracht wird. So können in der Not schnelle Überweisungen einfacher erfolgen.

## Hilfe für Hinweisgebende und Überlebende

Es wurde festgestellt, dass Hinweisgebende (sog. Whistle-Blower) sowie einzelne Betroffene oder Gruppen von Betroffenen von Safeguarding-Verstößen gegebenenfalls spezifische Interventionen benötigen, sodass sie sich wieder wohlfühlen und/oder genesen können.

Die CBM ergreift alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen, um ihr Wohlbefinden und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Dies kann die Bereitstellung von oder die Überweisung an kompetente/n DienstleisterInnen in medizinischen, psychosozialen, rechtlichen oder sonstigen Bereichen umfassen, die der/die Überlebende/n benötigen. Sie erhalten auch entsprechende Informationen zu den Ergebnissen des Fallmanagementverfahrens.



Guita und ihre Enkelin  
Salma vor ihrem  
Zuhause in Gracias a Dios  
(Honduras).

## **Betreuung für FallmanagerInnen**

Am richtigen Umgang mit Vorfällen mitzuwirken, kann sehr stressig und belastend sein. Die CBM bietet bei Auftreten psychologischer oder emotionaler Probleme wie Stress, Angstzuständen und Depressionen, Druck, erhöhter Arbeitsleistung oder anderen Herausforderungen eine vertrauliche Betreuung per Telefon für MitarbeiterInnen an. Bei belastungsintensiven Vorfällen werden beteiligte CBM-MitarbeiterInnen dazu ermutigt, diese Hilfe, die auch MitarbeiterInnen mit Hörschädigung zur Verfügung steht, anzunehmen. Bei gravierenden Vorfällen werden zudem regelmäßige Nachbesprechungen mit dem Fallmanagement-Team empfohlen.

Wenn die oben genannte Hilfe unzureichend ist, informieren Sie bitte Ihre/n lokale/n Beauftragte/n für Personalwesen.

# STEUERUNG UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Während Safeguarding in der Verantwortung Aller liegt, haben ManagerInnen die Umsetzung dieser Richtlinie in ihren jeweiligen Führungsbereichen sicherzustellen.

## Richtlinienumsetzungsmaßnahmen

### Maßnahmen auf Führungsebene

- 1. Landesverantwortliche, Initiativ- und AbteilungsleiterInnen** integrieren Safeguarding-Maßnahmen in relevante interne Kernprozesse wie Planung, Programmgestaltung und -umsetzung, Budgetplanung, Partnerverträge, Risikomanagement, Einstellungsverfahren, Kontrollmechanismen und Mechanismen für Meldesysteme.
- 2. Landesverantwortliche** stellen die lokale Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie wie folgt sicher:
  - Stellen Sie sicher, dass beim Landesbüro/-ressort eine Safeguarding-Kontaktperson ernannt wird und diese die notwendige Schulung und Unterstützung erhält. Beachten Sie, dass nicht die Kontaktperson, sondern die/der Landesbeauftragte für die Umsetzung der Safeguarding-Richtlinie auf nationaler Ebene rechenschaftspflichtig bleibt.
  - Stellen Sie sicher, dass alle MitarbeiterInnen, RepräsentantInnen und Partnern über diese Richtlinie sowie darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Pflichten ihnen daraus entstehen. Dies kann übersetzte Dokumente und Sensibilisierungsaktionen in lokalen Sprachen umfassen, um diese Informationen zugänglicher zu machen.
  - Stellen Sie sicher, dass das Landesbüro/-ressort über einen aktuellen Safeguarding-Aktionsplan verfügt, der mindestens jährlich überprüft wird. Bei Bedarf sollten Safeguarding-Aktionspläne bei der Stärkung von Schutzsystemen und -praktiken in Zusammenarbeit mit Partnern berücksichtigt werden.

### Allgemeine Maßnahmen

1. Alle CBM-RepräsentantInnen müssen vor ihrer Einstellung ein Schreiben unterzeichnen, mit dem Sie den Verhaltenskodex in dieser Richtlinie anerkennen und diesem zustimmen.
2. Auf der Homepage [www.cbm.org](http://www.cbm.org) und an jedem Arbeitsplatz wird darauf hingewiesen, dass ‚die CBM dem Schutz von Kindern und Erwachsenen verpflichtet ist‘. Zudem werden in jedem Büro die Kontaktdaten der ernannten Safeguarding-Kontaktperson ausgehängt.
3. Die Globale Sicherheits- und Safeguarding-Einheit überwacht in Zusammenarbeit mit Regionalen Drehkreuzen und Landesbüros/-ressorts durch regelmäßige Safeguarding-Beurteilungen (bspw. Selbstbewertungen) die praktische Umsetzung.
4. Die Globale Sicherheits- und Safeguarding-Einheit übermittelt der CBM-Führung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einen Quartals- und einen Jahresbericht über registrierte Safeguarding-Anliegen und -Entwicklungen.

### Überprüfung der Richtlinie

Die CBM erkennt ihre Verantwortung, stets wachsam und reaktions schnell zu sein, an, um sicherzustellen, dass wirksame und robuste Safeguarding-Praktiken vorhanden sind. Daher wird diese Richtlinie regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Ideen für organisatorische Verbesserungen der Richtlinie und Praxis können gerne per E-Mail an [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org) geschickt werden.

## ANHANG 1: DER SAFEGUARDING VERHALTENSKODEX DER CBM

Der nachfolgend beschriebene Safeguarding-Verhaltenskodex wurde in erster Linie erarbeitet, um CBM-RepräsentantInnen sowie Kinder und Erwachsene zu schützen, die mit uns in Kontakt kommen. Er dient jedoch auch dem Schutz vor falschen Anschuldigungen gegenüber der CBM und CBM-RepräsentantInnen sowie vor Safeguarding-Verstößen. Alle CBM-RepräsentantInnen müssen diesen Verhaltenskodex befolgen. Jeder Verstoß führt zu Disziplinarverfahren, die auch gerichtliche Schritte oder Vertragsauflösungen umfassen können, sofern die Schwere dies rechtfertigt.

### Der Safeguarding-Verhaltenskodex der CBM

Ich, (bitte Namen einfügen),
------------------------------

bestätige, dass ich die CBM-Safeguarding-Richtlinie 2023 für Kinder und gefährdete Erwachsene gelesen und verstanden habe. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich dazu,

- die CBM-Safeguarding-Richtlinie für Kinder und gefährdete Erwachsene einzuhalten;
- Verantwortung für die Einhaltung des Safeguarding-Verhaltenskodex zu übernehmen

#### In diesem Sinne werde ich

- mich aktiv um eine Kultur der Offenheit und gegenseitigen Verantwortung am Arbeitsplatz bemühen;
- mich an die allgemeinen Grundsätze der UN-BRK halten, nämlich die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie und seiner Selbstbestimmung; die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Zugänglichkeit und die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen;
- beim Umgang mit Kindern die ‚Zwei-Erwachsenen-Regel‘ anwenden, die besagt, dass ein/e weitere/r erwachsene Person (ArbeitskollegInnen oder BetreuerInnen des Kindes) anwesend oder leicht erreichbar bzw. in der Nähe sein soll, bzw. – wenn dies nicht möglich ist – im Interesse der

Transparenz und Rechenschaftspflicht meine/n Vorgesetzte/n informieren, wobei Erwachsene auch die Möglichkeit haben sollten, auf Anfrage eine erwachsene Begleitperson hinzuziehen zu können;

- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist (wobei es der Verantwortung der CBM-RepräsentantInnen obliegt, den kulturellen Kontext, in dem sie arbeiten, zu verstehen und zu wissen, was kulturell angemessenes Verhalten bedeutet);
- beim Umgang mit Kindern und Erwachsenen auf positive, gewaltfreie Methoden zurückgreifen;
- beim Fotografieren, Filmen oder Verfassen von Berichten über Kinder und Erwachsene die Einwilligungserklärungen beachten;
- personenbezogene Daten von Kindern und Erwachsenen schützen und mit Vorsicht behandeln sowie sicherstellen, dass Dritte, die Informationen über Kinder von der CBM oder ihren Partnerorganisationen erhalten, ebenso verfahren;
- meine Safeguarding-Kontaktperson, Regionale/n bzw. Globalen Sicherheits- und Safeguarding-BeraterIn (die E-Mail-Adresse der/s Globalen Safeguarding-Beraters/-in lautet [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org)) so schnell wie möglich (spätestens 48 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde/ Beobachtung eines Vorfalls) über etwaige Bedenken, Vorwürfe und Fälle von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung im Zusammenhang mit CBM-MitarbeiterInnen, -RepräsentantInnen, - Programmen und -Arbeitsabläufen informieren;
- jede Safeguarding-Untersuchung (einschließlich Befragungen) unterstützen und sämtliche erforderlichen Informationen verfügbar machen.

#### Ich werde niemals

- Kinder auf eine nicht angebrachte oder kulturell unsensible Weise halten, streicheln, küssen, mit ihnen kuscheln oder sie berühren;
- mich an Tätigkeiten beteiligen, bei denen enger Körperkontakt mit Projektbeteiligten besteht, der

über das professionelle Maß hinausgeht;

- auf eine Weise handeln, die als missbräuchlich verstanden werden könnte bzw. ein Kind oder eine/n gefährdete/n Erwachsene/n der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzt;
- übermäßig viel Zeit allein mit Kindern, ohne Anwesenheit von Anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe ‚Zwei-Erwachsenen-Regel‘), wobei dies nicht für Kinder gilt, bei denen eine gesetzliche oder kulturelle Betreuungspflicht vorliegt;
- Beziehungen zu Projektbeteiligten aufbauen, die in irgendeiner Art und Weise als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten;
- eine unter 18-jährige Person heiraten, unabhängig davon, ob diese Person einwilligt oder dies zu örtlichen Gepflogenheiten gehört;
- in Anwesenheit von Projektbeteiligten sexuell anzügliche Kommentare und/oder Gesten machen, auch nicht als Witz;
- sexuell mit Kindern aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einem Kind eingehen, unabhängig davon, ob das Einverständnis des Kindes vorliegt oder ob lokal entsprechende Bräuche bestehen, wobei die falsche Einschätzung des Alters eines Kindes keine Entschuldigung ist;
- sexuell mit einer/m Erwachsenen aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einer/m Erwachsenen eingehen, die/der Begünstigte/r von Programmen der CBM oder von CBM-Partnern ist, und zwar aufgrund der von Natur aus ungleichen Machtdynamik<sup>1</sup> ;
- Kinder oder Erwachsene schlagen oder sie auf andere Weise körperlich angreifen oder missbrauchen bzw. misshandeln;
- auf eine Art handeln, durch die Kinder oder Erwachsene beschämt, demütigt, belästigt, herabsetzt oder erniedrigt (oder sie anders emotional angegriffen) werden;
- ausgewählte Kinder oder Erwachsene im Vergleich zu Anderen, mit denen ich arbeite, diskriminieren oder bevorzugt behandeln;
- ein Kind, das an CBM-Programmen beteiligt ist, alleine in einem Fahrzeug oder in anderen Verkehrsmitteln mitnehmen, sofern dies nicht absolut notwendig ist und auch nur mit Zustimmung der Eltern / des Vormunds und der jeweiligen Führungskraft erfolgt;
- Kinder, mit denen ich eine berufliche Beziehung pflege, in Privatwohnungen einladen, es sei denn, sie sind einem unmittelbaren Verletzungsrisiko oder physischer Gefahr ausgesetzt, woraufhin ich meine/n Vorgesetzte/n informieren muss;
- ein Verhalten gegenüber Kindern oder Erwachsenen billigen oder mich aktiv daran beteiligen, das illegal, unsicher oder missbräuchlich ist, wobei dies auch für traditionelle Praktiken gilt, die für Kinder und Erwachsene schädigend sind (z. B. weibliche Genitalverstümmelung und Kinderehe);
- Kinder als Arbeitskräfte (z. B. Haushaltshilfen) oder erwachsene Erwerbstätige ausbeuten, wobei zu beachten ist, dass **gelegentliches** Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten im Haus außerhalb der Schulzeiten nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder (Haushaltshilfen) fällt;
- Kinder und Erwachsene für sexuelle Dienste wie Prostitution ausbeuten;
- Kindern illegale Drogen, Alkohol oder der Kontrolle unterliegende Substanzen aushändigen, ihnen deren Gebrauch erlauben oder sie ermutigen, diese Mittel einzunehmen;
- Computer, Mobiltelefone, Videokameras oder soziale Medien verwenden, um auf kinderausbeuterisches Material wie Kinderpornographie zuzugreifen;
- Andere körperlich oder über elektronische Medien missbrauchen oder belästigen;
- unerlaubte Informationen von der CBM oder CBM-Partnern wie Bilder über soziale Medien weiterleiten, sondern stattdessen gezielt auf den offiziellen Social-Media-Portalen von der CBM veröffentlichte Inhalte teilen.

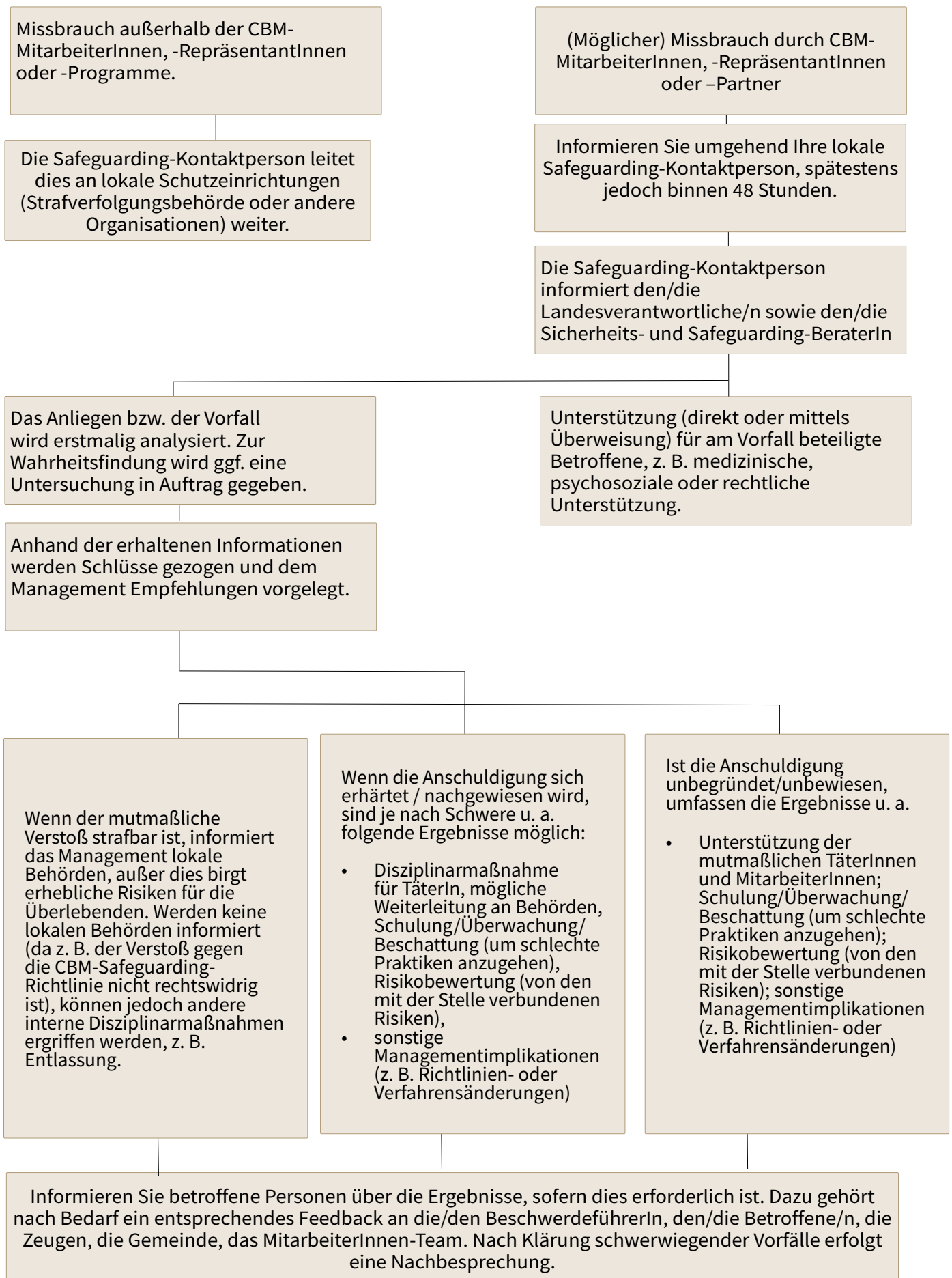
**Ort und Datum:**

**Unterschrift:**

**Hinweis:** Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Handlung, Aktivität oder Verhaltensweise gegen die CBM-Safeguarding-Richtlinie oder den CBM-Verhaltenskodex verstößt, konsultieren Sie bitte Ihre lokale Safeguarding-Kontaktperson oder schreiben Sie eine E-Mail an [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org)

<sup>1</sup> Das ist nur vertretbar, wenn die Beziehung bereits vor der Mitwirkung am Projekt bestand und beispielsweise der/die eigene Ehepartner/in in einem Allgemeinkrankenhaus Gesundheitsleistungen von CBM-Partnern in Anspruch nimmt.

## ANHANG 2: FALLMANAGEMENTFLUSSDIAGRAMM<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Dies basiert auf den bei der CBM gelernten Lektionen der ‚Case Management Model Critical Steps‘ von Plan International.



Foto: CBM



Adoch zeigt Sozialarbeiter Simon beim Mengo-Krankenhaus in Uganda, wie sie ihren weißen Stock benutzt

## ANHANG 3: FORMULAR FÜR DAS MELDEN VON SAFEGUARDING-VORFÄLLEN

**Hinweis:** Die auf diesem Formular gemachten Angaben sind vertraulich.

Mit diesem Formular sollen mögliche Verstöße gegen die CBM-Safeguarding-Richtlinie und den CBM-Verhaltenskodex angezeigt werden.

Senden Sie Ihre E-Mail entweder an die Safeguarding-Kontaktperson, den/die Landesverantwortliche/n, den/die Regionale/n Sicherheits- und Safeguarding-Berater/in oder an [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org).

**E-Mail-Betreff:** ‚ACHTUNG: Vertraulich!‘

Bitte machen Sie auf diesem Formular so detaillierte Angaben wie möglich. Felder, zu denen Sie nichts mitzuteilen haben, können leer gelassen werden.

**Angaben zur Person, die das Anliegen vorbringt (sofern sie nicht anonym bleiben möchte)**

Name:

Ort:

Telefonnummer:

Beziehung zum/zur ggf. geschädigten Projektbeteiligten:

**Administrative Angaben im Zusammenhang mit dem Vorfall**

Zuständiges CBM-Büro:

Gegebenenfalls Name des Partners:

Projektnummer:

**Art des Safeguarding-Anliegens oder Missbrauchs (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Körperlich

Sexuell

Emotional

Vernachlässigung/Verwahrlosung

Wirtschaftliche und andere Ausbeutung

Verstoß gegen den CBM-Verhaltenskodex Sonstiges (bitte näher erläutern):

**Angaben zur/zum ggf. geschädigten Betroffenen (Überlebende(r)/Betroffene(r))<sup>1</sup>**

Name (ist nicht erforderlich, wenn der Fall bei einem CBM-Partner vorliegt):

Altersgruppe, sofern bekannt:

Geschlecht:

Gesundheitsproblem oder Beeinträchtigung, sofern bekannt und vorhanden:

Ort des Vorfalls:

<sup>1</sup> Wenn es mehrere Betroffene desselben Vorfalls bzw. derselben Vorfälle gibt, geben Sie dies bitte an. Verwenden Sie ein eigenes Formular für jede/n Betroffene/n, sofern es sich um verschiedene Vorfälle handelt.

**Weitere Angaben zum Anliegen oder Vorfall  
(sofern möglich auch die direkten Worte des/der  
Betroffenen):**

Wer, was, wo, wann?

**Welche (etwaige) Maßnahme wurde bereits  
ergriffen und von wem?**

**Wenn eine medizinische Notfallversorgung  
erforderlich ist, wurde darauf zugegriffen?**

Ja/Nein

**Wurden Überweisungen ausgestellt oder externe  
Stellen/Interessensgruppen über den Vorfall  
informiert? Wenn ja, welche?**

**Dieser Bericht wurde verfasst von:**

Name:

Stellung und Ort:

Unterschrift (Signatur oder auf Papier):

Datum

**Übermittelt an:**

**Übermittlungsdatum:**

<sup>2</sup> Sexueller Missbrauch wie Vergewaltigung muss sofort dringend ärztlich behandelt werden.



## ANHANG 4: KLASSIFIZIERUNG VON SAFEGUARDING-VORFÄLLEN BEI DER CBM

### Geringfügige Vorfälle

Geringfügige Vorfälle sind Vorfälle oder Anschuldigungen, die nicht strafbar sind, aber eine Missachtung der CBM-Safeguarding-Richtlinie darstellen, z. B. ein Verstoß gegen die ‚Zwei-Erwachsenen-Regel‘ oder absichtliches Fehlen bei Safeguarding-Schulungen.

All diese Vorfälle werden von der untersten lokalen Ebene bearbeitet.

### Schwerwiegende Vorfälle

Schwerwiegende Vorfälle schaden Personen und Organisationen erheblich und gehen in der Regel mit hohen Reputationsrisiken, nationaler und internationaler Medienaufmerksamkeit, Gefahren für Geberinteressen sowie Sicherheitsbedrohungen einher.

Ein zudem eine Straftat darstellender Safeguarding-Verstoß wird automatisch als schwer eingestuft.

Bei der CBM gilt **jede** Form sexuellen Missbrauchs als schwerwiegender Vorfall.

Unter schwerwiegende Vorfälle fallen auch berufliche Fahrlässigkeit bzw. berufliches Fehlverhalten bei CBM-Projekten/-Leistungserbringungen.

Ebenso wie Übergriffe, schwere körperliche Misshandlungen/Maßregelungen, schädigende traditionelle Praktiken, Menschenhandel, Ausbeutung von Arbeitskräften, PSEAH (sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung), finanzielle Ausbeutung wie Erpressung, Kinder illegalen Substanzen auszusetzen und andere Straftaten.

Beachten Sie, dass geringfügige Vorfälle als schwerwiegend eingestuft werden können, wenn diese systematisch oder wiederholt verübt werden.

## ANHANG 5: Beispiel einer CBM-Risikobewertungstabelle

<b>Aktivität (Risikoereignis)</b>	Physiotherapie für Kinder, die von mangelhaft ausgebildeten BetreuerInnen durchgeführt wird
<b>Auswirkungen auf Ziele</b> Wie würde sich das Risiko auf das Projekt, die Menschen und Ziele auswirken?	Kinder können verletzt werden (z. B. Bruch von Gliedmaßen), wenn die therapeutischen Methoden nicht gut verstanden oder umgesetzt wurden.
<b>Auswirkung</b>	Hoch
<b>Wahrscheinlichkeit</b>	Niedrig
<b>Risikoeinstufung</b> Auswirkung x Wahrscheinlichkeit	Mittel
<b>Minderungsstrategien</b> Liste der bereits vorhandenen Maßnahmen (v) und derer, die Sie derzeit erarbeiten (e) und die das Eintreten des Risikos verhindern oder verringern	Erhöhen Sie die Häufigkeit der Therapieausbildungen für BetreuerInnen. Ermutigen Sie BetreuerInnen dazu, nur einfache Methoden anzuwenden, und überwachen Sie ihre Leistung, bevor Sie ihnen komplexere Methoden beibringen.
<b>Annehmbares Risiko?</b> Ja/Nein	Ja
<b>Risikoeigner</b> Verantwortliche Person für das Risikoereignis	ProjektmanagerIn beim Implementierungspartner
<b>Zeitraumen</b> Erwartetes Fertigstellungsdatum	Kontinuierlich
<b>Überwachung/Berichterstattung</b> Berichtszeiträume und -methode	Halbjährliche Feedback-Treffen mit BetreuerInnen und Personen, die sich einer Physiotherapie unterziehen Aufnahme, in Berichte an die CBM und andere SpenderInnen

		Auswirkung		
		Niedrig	Mittel	Hoch
Wahrscheinlichkeit	Hoch	Mittel	Hoch	Hoch
	Mittel	Niedrig	Mittel	Hoch
	Niedrig	Niedrig	Niedrig	Mittel

## Declaration of consent to the use of pictures, images and stories

### Guidelines on obtaining consent

Age of person	Consent of parents/guardians
Child, 0-16	Consent of Parents/guardians needed. Observe for children's willingness to participate.
Child, 16-18	Both child and parents/guardians can consent.
Adult, 18 years and above	Adults can consent on their own. However, in some cases, assisted decision making may be needed.

### Personal details

\_\_\_\_\_  
Name of person

\_\_\_\_\_  
Age

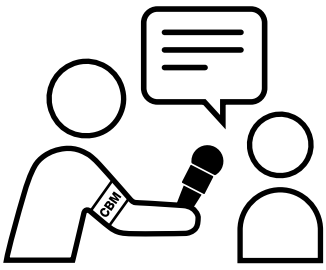
\_\_\_\_\_  
Country/Location

\_\_\_\_\_  
CBM Project/Partner

\_\_\_\_\_  
Date

### 1. I agree to a CBM-Representative (cross out what does not apply):

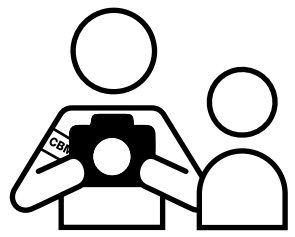
Speaking to me and recording my words



Making a video of me

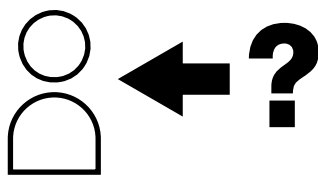


Taking photographs of me

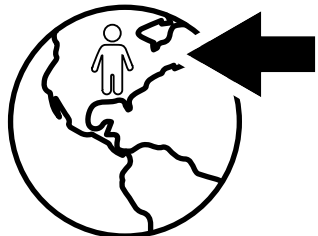


### 2. I agree for CBM, its partners and sponsors to (cross out what does not apply):

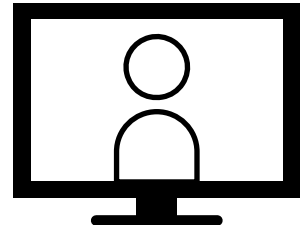
Mention my name



Mention what country I come from



Use photographs and/or videos of me



Use information about myself, family, and community to form stories



Use information about my potential disease/medical treatment, my impairment or disability



### 3. Understanding and agreement

I understand and agree that the information, photos and/or videos as mentioned above will be used by CBM and its partners and supporters for the purposes of fundraising, awareness raising, advocacy and other communications with CBM’s sponsors, media or the public. My consent is given on a voluntary basis (no payment will be received).

The information, photos and/or videos will be used by CBM in printed products (such as brochures), electronically as well as online (CBM websites and social media-accounts, e-mails sent by CBM) or for broadcast. The information and photos and/or videos will be hosted in CBM’s database, which is accessible by everybody with granted access.

The list of organizations, associations, authorities and other persons (partners and sponsors of CBM) who are allowed to use my information and photos and/or videos is attached to this form and has been acknowledged and signed by me. The partners and sponsors on the list will also use the information only for the above mentioned purposes on their websites, social media accounts and in printed products.

I understand that I can revoke my consent at any time with future effect by contacting CBM via e-mail addressed to [picture@cbm.org](mailto:picture@cbm.org) or by contacting the listed partner/sponsor which uses my information and photos and/or videos. After revocation to CBM, the information will be deleted from the data base and processed in accordance with legal requirements. The partners and sponsors named in the list will be notified of the revocation by CBM.

\_\_\_\_\_  
Name of person giving consenting

\_\_\_\_\_  
Relationship to child if consenting on behalf of a child

\_\_\_\_\_  
Location

\_\_\_\_\_  
Date

\_\_\_\_\_  
Signature/thumb-print

### Declaration of translator or person helping with assisted decision making:

- ▶ I have translated and or explained the contents of this form into a language understood to the persons concerned.
- ▶ I have paid attention to any possible signs that the contents of the forms may not have been fully understood by the person I am assisting.
- ▶ I collected the consent with respect to the CBM Code of Conduct.

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Organisation (if applicable)

\_\_\_\_\_  
Date

\_\_\_\_\_  
Signature/thumb-print

### Declaration of person collecting consent:

I collected the consent with respect to the CBM Safeguarding Policy requirements.

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Organisation

\_\_\_\_\_  
Date:

\_\_\_\_\_  
Signature/thumb-print



Patience (links) im Gahini-Krankenhaus, wo ihm Christian (rechts) beibringt, mit Krücken zu laufen.

## ANHANG 7: Verbindliche Leitlinien für CBM-Augengesundheits- und -Gesundheitsversorgungspartner, die Kinder unter Vollnarkose operieren

Eine Vollnarkose bei Kindern ist eine äußerst heikle Prozedur – auch in fachkundiger Hand.

Um den von uns über unsere Partner unterstützten Mädchen und Jungen Pflege auf höchstem Niveau und größtmögliche Sicherheit bieten zu können, MÜSSEN alle CBM-Augengesundheits- und -Gesundheitsversorgungspartner, die Kinder unter Vollnarkose operieren, die nachstehenden vier Leitlinien umsetzen.

1. Alle AnästhesistInnen oder Anästhesietechnischen AssistentInnen, die Kinder unter Narkose operieren, müssen als solche entsprechend qualifiziert sein und zudem eine Zusatzausbildung über die Durchführung von Narkosen bei Kindern absolviert haben.
2. In allen Operationssälen und Abteilungen sowie auf sämtlichen Intensivstationen in/auf denen Kinder nach der Operation versorgt werden, müssen stets alle notwendigen lebensrettenden Medikamente und Geräte, z. B. Defibrillatoren, vorhanden und funktionstüchtig sein.
3. Alle Kinder, die einem chirurgischen Eingriff unterzogen werden, müssen vorab von einem Kinderarzt bzw. einer Kinderärztin in Augenschein genommen und auf Krankheitsanfälligkeiten untersucht worden sein, bevor sie unter Vollnarkose operiert werden.
4. Wenn Kinder vor einer Vollnarkose medizinisch fasten, müssen sie standardmäßig morgens auf der OP-Liste stehen und sollte mit der letzten für diesen Tag angesetzten Operation eines Kindes spätestens um 11.00 Uhr begonnen werden.

Bei allen von der CBM unterstützten Gesundheitsprojekten, in deren Rahmen Kinder unter Vollnarkose operiert werden, ist die Umsetzung der oben aufgeführten Leitlinien OBLIGATORISCH. Sollten Partner bei der Umsetzung der Leitlinien Unterstützung benötigen, können sie sich an das für sie zuständige CBM-Landesbüro/-ressort wenden, über das sie sich auch mit regionalen CBM FachberaterInnen austauschen können.

Beachten Sie, dass diese Leitlinien von CBM-Programm- und -Fachberatungsteams ebenfalls kontrolliert werden.

## Anhang 8: WEITERE DEFINITIONEN

<b>Missbrauchsarten:</b>	<p><b>Körperlicher Missbrauch</b> beinhaltet die Anwendung von gewaltsamer körperlicher Kraft, um tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzungen oder Leiden hervorzurufen (z. B. Schlagen, Schütteln, Verbrennen, weibliche Genitalverstümmelung, Folter).</p> <p><b>Emotionaler oder psychischer Missbrauch</b> beinhaltet eine erniedrigende und entwürdigende Behandlung wie Beschimpfungen, ständige Kritik, Herabwürdigung, ständige Beschämung, Einzelhaft und Isolierung.</p> <p><b>Sexueller Missbrauch</b> beinhaltet alle Formen sexueller Gewalt, einschließlich Inzest, Früh- und Zwangsehe, Vergewaltigung, Beteiligung an Pornografie sowie sexuelle Versklavung. Sexueller Missbrauch von Kindern kann auch eine unsittliche Berührung oder Entblößung, den Gebrauch einer sexuell eindeutigen Sprache gegenüber einem Kind sowie das Zeigen kinderpornografischen Materials beinhalten.</p> <p><b>Vernachlässigung:</b> Ein Kind oder ein/e Erwachsene/r können vernachlässigt werden, wenn diejenigen, die diese vor Schaden bewahren sollten, dies nicht tun.</p> <p>Um <b>Kindesvernachlässigung</b> handelt es sich, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes bewusst nicht erfüllt werden.</p>	<p><b>Sexuelle Ausbeutung eines Kindes</b></p> <p>Die CBM ist der Ansicht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine sexuelle Handlung mit einem Kind mit oder ohne seine Einwilligung Kindesmissbrauch darstellt, z. B. Vergewaltigung, unsittliche Handlung;</li> <li>b. eine einvernehmliche sexuelle Handlung mit einem Kind, welches das gesetzliche Schutzalter des Landes, in dem es lebt und/oder in dem das Vergehen begangen wird, erreicht hat, jedoch unter 18 Jahren ist, (obwohl es sich um keine Straftat handelt) als Verstoß gegen die CBM-Safeguarding-Richtlinie und den CBM-Verhaltenskodex gehandhabt wird.</li> </ul>
	<p><b>Kinder-Grooming/ Cyber- Grooming</b></p> <p>Wenn jemand eine emotionale Verbindung mit einem Kind aufbaut, um sein Vertrauen zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Ausbeutung oder des Menschenhandels zu gewinnen. Kinder und Jugendliche können im Internet oder persönlich Opfer von Grooming durch eine/n Fremde/n oder eine ihnen bekannte Person werden, beispielsweise durch ein Familienmitglied, eine/n Freundin oder eine Fachkraft.</p>	<p><b>Kinderarbeit</b></p> <p>Kinderarbeit ist Arbeit, die wahrscheinlich gefährlich ist, die Kindeserziehung beeinträchtigt, schädlich für die Gesundheit oder die körperliche, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung des Kindes ist, geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und sich auf deren Schulausbildung auswirkt, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie ihrer Möglichkeit beraubt, die Schule zu besuchen,</li> <li>• sie dazu zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder</li> <li>• von ihnen verlangt, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit unter einen Hut zu bringen.</li> </ul>
	<p><b>Sexuelle Ausbeutung</b></p> <p>Jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke, wie u. a. einen geldlichen, sozialen oder politischen Nutzen durch die sexuelle Ausbeutung einer anderen Person</p>	<p><b>Weibliche Genital-Verstümmelung / beschneidung</b></p> <p>Die weibliche Genitalverstümmelung ist international als geschlechts-spezifischer Missbrauch anerkannt. Sie kann u. a. Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane</li> <li>• das Zunähen der Vaginalöffnung</li> <li>• nicht-schneidende Verfahren wie Einstechen, Durchbohren und Ausbrennen</li> </ul> <p>Die Verfahren bergen sehr gravierende körperliche und psychische Gesundheitsrisiken für Mädchen und Frauen und können zu Komplikationen in der Schwangerschaft oder bei der Geburt führen.</p>
	<p><b>Früh- und Kinder-ehe</b></p> <p>Unter Früh- und Kinder-ehe wird allgemein eine Ehe unter 18 Jahren verstanden. Die Früh- und Kinder-ehe beraubt insbesondere Mädchen oft ihrer Ausbildung und ihrer Wahlmöglichkeiten und macht sie anfällig für Missbrauch, sexuell übertragbare Krankheiten und Probleme im Zusammenhang mit einer frühen Schwangerschaft.</p>	
	<p><b>Sexuelle Belästigung</b></p> <p>Ungewollte sexuelle Annäherungen, Bitten um sexuelle Gefälligkeiten und anderweitiges verbales oder körperliches Verhalten sexueller Art, das als anstößig und ungewollt verstanden werden könnte</p>	



Foto: CBM

Als internationale christliche Entwicklungsorganisation hat sich die Christoffel-Blindenmission (CBM) die Verbesserung der Lebensqualität von Personen mit Behinderungen in den ärmsten Gemeinden der Welt zum Ziel gesetzt.



**CBM Christian Blind Mission**  
Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim  
E-Mail: [safeguarding@cbm.org](mailto:safeguarding@cbm.org)  
[www.cbm.org](http://www.cbm.org) (English) or [www.cbm.de](http://www.cbm.de) (German)